

Parteischiedsgericht der CSU

PSG 1/12

Verkündet am 18.10.2012

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

M. D.

- Antragstellerin -

gegen

H. S.

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

im schriftlichen Verfahren nach § 8 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung folgende

Entscheidung:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Gegenstand der Verfahren ist die Wirksamkeit der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten in die besondere Kreisvertreterversammlung zur Bundestagswahl sowie in die besondere Kreisvertreterversammlung zur Landtags- und Bezirkstagwahl im CSU-Ortsverband E. am 19.06.2012.

Die Ortshauptversammlung der CSU E. wurde bereits für den 28.03.2012 und den 22.05.2012 angesetzt, in diesen Fällen jedoch wieder abgesagt bzw. abgebrochen, da die Antragstellerin jeweils Ladungs- bzw. Verfahrensfehler moniert hatte. Am 19.06.2012 wurde die verfahrensgegenständliche Versammlung einschließlich der erforderlichen Delegiertenwahlen durchgeführt. Die Einladung hierzu vom 23.05.2012 sah folgende Tagesordnung vor:

1. Begrüßung und Feststellung, dass zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht geladen wurde und die Versammlung beschlussfähig ist.
2. Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft
3. Bericht aus dem Stadtrat
4. Bericht aus dem Bezirksausschuss
5. Wahl der Delegierten in die besondere Kreisvertreterversammlung (sh. Anlage 1)
6. Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Dem Anschreiben war als Anlage 1 ein ebenfalls auf den 23.05.2012 datiertes Anschreiben beigefügt, das eine Tagesordnung mit folgenden Tagesordnungspunkten beinhaltete:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bildung eines Wahlausschusses
3. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die besondere Kreisvertreterversammlung zur Bundestagswahl
4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die besondere Kreisvertreterversammlung zur Landtags-/Bezirkstagswahl
5. Verschiedenes

In der Versammlung wurden 11 Mitglieder als Delegierte in die besondere Kreisvertreterversammlung zur Bundestagswahl gewählt, 5 Mitglieder als Ersatzdelegierte. Des Weiteren wurden 11 Mitglieder als Delegierte in die besondere Kreisvertreterversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl gewählt sowie 4 Mitglieder als Ersatzdelegierte.

Mit Schreiben an den CSU-Kreisverband I. vom 01.07.2012, dort vorab per Fax eingegangen am 30.06.2012, hat die Antragstellerin obige Wahlen angefochten. Darin monierte sie das Fehlen einzelner Rechenschafts- bzw. Arbeitsberichte im Rahmen der Versammlung. Der Ortsvorsitzende habe der Versammlung einen Wahlvorschlag des Ortsvorstands für die (Ersatz-)Delegierten unterbreitet, ohne ein entsprechendes Vorschlagsrecht zu besitzen. Mit der Tagesordnung in der Anlage 1 seien den Mitgliedern Tagesordnungspunkte untergejubelt worden. Der Wahlleiter sei von falschen Delegiertenzahlen ausgegangen, weil er als Stichtag zur Festlegung der Mitgliederzahlen nicht den 31.12.2010 zu Grunde gelegt habe. Weiter seien zu wenige Ersatzdelegierte gewählt worden.

Der Antragsgegner hat mit Bescheid vom 13.07.2012, der der Antragstellerin vom Ortsvorsitzenden der CSU E. am 14.07.2012 übergeben wurde, die Wahlanfechtung als unbegründet zurückgewiesen.

Diese Entscheidung hat die Antragstellerin angefochten mit Schriftsatz an das Parteischiedsgericht vom 26.07.2012, dort vorab per Fax eingegangen am 27.07.2012. Die Antragstellerin bezweifelt die Wirksamkeit der Zustellung, da der Bescheid durch den Ortsvorsitzenden der CSU E. übergeben worden sei und damit eine Befangenheit zu

besorgen sei. Die beiden Einladungen seien nicht miteinander verbunden und differierten in der Tagesordnung. In der Einladung sei als Grund zur Einberufung der Ortshauptversammlung fälschlicherweise genannt worden, dass die Wahl vom 22.05.2012 von einem Mitglied angefochten worden sei. Die Ladungen zu den Versammlungen am 28.03.2012 und am 22.05.2012 seien nicht fristgerecht erfolgt. Ein Wahlausschuss sei erst auf ihre Rüge hin gebildet worden. Die Antragstellerin trägt vor, es sei nicht möglich gewesen, bei den Delegiertenwahlen weitere Mitglieder vorzuschlagen.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 22.08.2012 die Einwendungen der Antragstellerin zurückgewiesen. Unter anderem bestreitet er, dass Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung nicht möglich gewesen seien.

Das Parteischiedsgericht hat eine Stellungnahme des Wahlleiters Albert Wittmann zum Ablauf der Delegiertenwahlen eingeholt. Im Übrigen wird auf das weitere Vorbringen der Parteien und den sonstigen Akteninhalt, insbesondere das Wahlprotokoll und die Mitgliederliste des Ortsverbands E. verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

I.

Der Antrag ist zulässig.

1. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 CSU-Satzung ist gegen die Zurückweisung der Wahlanfechtung die Anrufung des Parteischiedsgerichts statthaft.
2. Die Antragstellerin hat form- und fristgerecht gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 CSU-Satzung am 30.06.2012 die Anfechtung der Wahlen des Ortsverbandes E. vom 19.06.2012 gegenüber dem Antragsteller als übergeordnetem Verband erklärt.
3. Gegen den Bescheid des Antragsgegners, der der Antragstellerin am 14.07.2012 zugegangen, hat letztere mit Fax vom 27.07.2012 form- und fristgerecht gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 das Parteischiedsgericht angerufen.

II.

Der Antrag ist unbegründet, weil die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

1. Die Einladung zur Ortshauptversammlung am 19.06.2012 weist keinen relevanten Mangel auf. Insbesondere wurden die geplanten Wahlen in der Tagesordnung hinreichend genau angekündigt. Zweck der Mitteilung der Beschlussgegenstände ist es, die Mitglieder vorab darüber zu informieren, welche Gegenstände in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung gelangen. Die Mitglieder sollen Gelegenheit haben, sich über die Notwendigkeit einer Teilnahme zu entscheiden und auf die zur Beratung anstehenden Themen vorzubereiten (Reichert, Verbands- und Vereinsrecht, 12. Aufl. Rn. 1383).

Die vorliegend versandte Einladung genügt diesen Anforderungen. Im Ergebnis unschädlich ist es, dass diese zwei voneinander getrennte Anschreiben enthielt. Ein hinreichender Bezug zwischen den Dokumenten wurde dadurch hergestellt, dass eines der Dokumente als „Anlage“ bezeichnet wurde, auf das die andere Einladung unter TOP 5 verwies. Für einen objektiven Beobachter erschließt sich daraus, dass der nähere Ablauf der Delegiertenwahlen dem als „Anlage“ bezeichneten Dokument zu entnehmen ist. Aus der Anlage ergibt sich, dass Delegierte und Ersatzdelegierte sowohl für das Aufstellungsverfahren zur Bundestagswahl als auch für das Aufstellungsverfahren zur Landtags- und Bezirkstagswahl gewählt werden sollten. Die Mitglieder wurden damit hinreichend konkret über die anstehenden Wahlen und deren Zweck informiert.

2. Das Wahlrecht der Antragstellerin wurde nicht unzulässig beeinträchtigt.
 - a) Der Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten als (Ersatz-)Delegierte durch den Ortsvorstand begegnet keinen Bedenken. § 41 Abs. 1 CSU-Satzung gesteht den Vorständen der Verbände in Aufstellungsversammlungen ausdrücklich ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb ein solches Vorschlagsrecht nicht auch für Delegierte gelten soll, die in solche Aufstellungsversammlungen entsandt werden. Abgesehen davon konnte der Ortsvorsitzende nicht nur als Vertreter des Ortsvorstands, sondern auch als stimmberechtigtes Mitglied der Ortshauptversammlung der Versammlung Kandidaten für die Delegiertenämter vorschlagen.
 - b) Nach der Überzeugung des Gerichts wurde der Antragstellerin nicht die Möglichkeit verwehrt, eigene Kandidatenvorschläge im Rahmen der Wahlen zu unterbreiten. Wahlleiter Albert Wittmann führt in seiner Stellungnahme in Übereinstimmung mit dem Vorbringen des Antragsgegners aus, dass er nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags des Vorstands nach weiteren Vorschlägen aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes gefragt habe. Weitere Vorschläge seien jedoch – auch von der Antragstellerin – nicht gemacht worden. Letztere behauptet lediglich pauschal, dass es nicht möglich gewesen sei, Mitglieder vorzuschlagen, ohne diese Behauptung näher zu substantiieren. Dass etwa eine beabsichtigte Wortmeldung von ihr abgewiesen worden sei, schildert auch sie nicht. Ganz im Gegenteil trägt sie vor, dass sie offenbar aus Verärgerung

über den Ablauf der Versammlung nicht einmal mitgewählt hat. Nach alledem besteht kein Zweifel, dass die Antragstellerin durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, eigene Kandidaten vorzuschlagen.

3. Der Ortsverband E. hat zu Recht 11 Delegierte in die jeweiligen Kreisvertreterversammlungen gewählt. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b CSU-Satzung (in Verbindung mit § 36 Abs. 1, Abs. 8, 38 bzw. §§ 33 Abs. 1 S. 2, Abs. 9, 35 CSU-Satzung) sind in eine besondere Kreisvertreterversammlung eines Kreisverbands, der wie der CSU-Kreisverband Ingolstadt zwischen 501 und 2.000 Mitgliedern hat, je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbands ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter zu wählen. Maßgeblicher Stichtag zur Bestimmung der Mitgliederzahl des Ortsverbandes ist dabei der 31.12.2011. Der Stichtag 31.12.2010 bezieht sich hingegen auf die Durchwahlen in den Verbänden im Jahr 2011; auf die Wahl der besonderen Delegierten für die Aufstellungsversammlungen ist er nicht anwendbar. Somit ist der Ortsverband E. zu Recht von 105 Mitgliedern ausgegangen.

4. Auf die weiteren, teilweise abwegigen Einwände der Antragstellerin war nicht einzugehen, da sie offenkundig nicht die Unwirksamkeit der verfahrensgegenständlichen Delegiertenwahlen begründen können.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1, 3 Schiedsgerichtsordnung).

Wolf Dieter Enser
Vorsitzender

Josef Grieser
1. Juristischer Beisitzer

Dr. Verena van der Auwera
2. Juristische Beisitzerin

Udo Schuster
1. Laienbeisitzer

Horst Martin
2. Laienbeisitzer